

Brexit-Checkliste (Zoll)

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (VK) hat die Europäische Union (EU) bereits zum 31. Januar 2020 verlassen. Bis Ende 2020 wurde noch über die zukünftigen Handelsbeziehungen verhandelt. Ein harter Brexit wurde im letzten Moment Dank des „Handels- und Kooperationsabkommen“ zwischen der EU und dem VK abgewendet.

Seit dem 1. Januar 2021 gibt es für alle Unternehmen neue Herausforderungen im Handel mit dem VK. Damit Sie aus zolltechnischer Sicht gewappnet sind, soll Ihnen die nachstehende Brexit-Checkliste zur Orientierung dienen:

Zollabfertigung

○ Kaufen Sie Waren aus UK?

Diese Waren müssen dann zum freien Verkehr abgefertigt werden. Hierfür benötigen Sie eventuell ein Zollkonto oder Sie nutzen zukünftig die Zollkonten der Spediteure bzw. Deklaranten.

○ Verkaufen Sie Waren nach UK?

Die Waren müssen zum Ausfuhrverfahren angemeldet werden. Dies können Sie entweder selbst über ATLAS darstellen oder an einen Spediteur bzw. Deklaranten übergeben.

○ Haben Sie öfters Rückwarenlieferungen aus UK aufgrund von defekten Teilen oder Maschinen?

Wenn Sie Rückwarenlieferungen aus UK haben, müssen Sie dafür sorgen, dass der Nachweis der Ware bei der Rücklieferung nach dem Brexit als ehemalige EU-Ware bei der Zollabfertigung erbracht werden kann.

○ Lagern Sie eventuell unverzollte Waren aus UK?

Entweder müssen Sie Ihre Bewilligung zum Zolllager anpassen oder eine ganz neue Bewilligung für die Lagerung von unverzollter Ware aus UK beantragen.

○ Veredeln Sie selbst Waren aus UK?

Für die aktive Veredelung von Waren aus UK benötigen Sie nach dem Brexit eine Bewilligung.

☐ **Lassen Sie Waren in UK veredeln?**

Für die passive Veredelung von EU-Waren in UK benötigen Sie nach dem Brexit ebenfalls eine Bewilligung.

☐ **Benötigen Sie die Vorübergehende Verwendung in UK?**

Nach dem Brexit brauchen Sie für vorübergehende Warensendungen nach UK entweder ein förmliches Zollverfahren oder alternativ nutzen Sie das Carnet-ATA-Verfahren.

☐ **Haben Sie bereits alle Waren eintarifiert?**

Fangen Sie rechtzeitig mit der Eintarifizierung Ihrer Waren aus und nach UK an. Hinterlegen Sie rechtzeitig die Tarifnummern in Ihrem Warensystem. Eventuell benötigen Sie noch verbindliche Zolltarifauskünfte. Die richtige Eintarifizierung Ihrer Waren ist die Basis für eine richtige zollrechtliche Behandlung!

☐ **Haben Sie bereits Zollabfertigungen im Unternehmen über ATLAS an den Zoll übermittelt?**

Wenn nicht, nehmen Sie jetzt Kontakt mit Softwareanbietern auf, beantragen eine EORI-Nummer und kümmern sich um eine ATLAS-Anbindung. Alternativ nehmen Sie Kontakt mit einem Spediteur oder Zolldeklaranten auf. Hier benötigen Sie ebenfalls eine eigene EORI-Nummer, um zollseitig identifizierbar zu sein. Eine weitere Alternative kann eventuell auch die Internetzollanmeldung IAA Plus sein. Hier benötigen Sie neben der EORI-Nummer auch ein ELSTER-Zertifikat.

☐ **Haben Sie die längeren Lieferzeiten einkalkuliert?**

Durch Zollanmeldungen auf beiden Seiten (UK/EU) verlängern sich die Lieferzeiten automatisch. Bedenken Sie dies bei all Ihren zukünftigen Verträgen.

○ Was ändert sich für Sie in Bezug auf die Steuern?

INTRASTAT-Meldungen bezüglich der Lieferungen nach UK entfallen nach dem Brexit. Für Importe fällt die Einfuhrumsatzsteuer an, machen Sie sich mit Ihrem Steuerberater über die firmeninterne und buchhalterische Abwicklung (UStG § 15 Abs. 2 Vorsteuerabzug) vertraut, wenn Sie bisher damit noch keine Berührungspunkte hatten. Wenn Sie DDP nach UK liefern, benötigen Sie dort eine eigene Steuer-Identifikationsnummer, da das Erstattungsverfahren für Umsatzsteuerzwecke der Europäischen Union nicht mehr gilt.

○ Liefern Sie verbrauchssteuerpflichtige Waren nach UK?

Beachten Sie bitte, dass das EMCS-Verfahren nach dem Brexit nur noch bis zur EU-Grenze genutzt werden kann.

Verbote und Beschränkungen

- Machen Sie sich mit geltenden nationalen und EU-Vorschriften zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten vertraut.
- Prüfen Sie Ihre Empfänger, den Verwendungszweck und natürlich die Güter.
- Benötigen Sie eventuell Genehmigungen, dann machen Sie sich schon mit dem Antragsverfahren und den zu erwartenden Fristen vertraut.
- Kennen Sie alle möglichen Behörden, die Sie bezüglich der Genehmigungen kontaktieren sollten – wie z. B. BAFA, Umweltbundesamt, Landesämter für Lebensmittelsicherheit?

Personal

○ Hatten Sie bereits Personal im Unternehmen, welches über ATLAS Zollanmeldungen vorgenommen hat?

Wenn nicht, denken Sie rechtzeitig daran, dass Sie mindestens zwei Personen im Unternehmen benötigen, die sich zum Thema „Zollabfertigung“ ausbilden lassen sollten.

○ **Reicht das bestehende geschulte Personal aus, um den zolltechnischen Warenverkehr mit UK über ATLAS darzustellen?**

Wenn die Anzahl der Zollanmeldungen durch den Brexit in Ihrem Unternehmen extrem ansteigt, sorgen Sie rechtzeitig dafür, weiteres Personal für die zolltechnische Abfertigung ausbilden zu lassen.

AEO

○ **Fordern Ihre Handelspartner die sichere Lieferkette?**

AEOs aus UK verlieren ihre Bewilligung, dies kann bedeuten, dass Sie sich um neue Lieferanten aus der EU bemühen müssen.

Präferenzrecht

○ **Kaufen Sie Waren aus UK dazu?**

Dies führt zu einer komplett neuen Präferenzkalkulation Ihrer Waren und kann zum Verlust des Präferenzstatus führen.

○ **Haben Sie die Überarbeitung von selbst ausgestellten LLE und LE im Blick?**

Die neuen Präferenzkalkulationen führen zu einer Überarbeitung von den LLE und LE. Gerade bei LLE müssen Käufer umgehend davon informiert werden, wenn die LLE ihre Gültigkeit aufgrund der neuen Präferenzkalkulation verlieren.

○ **Sind Nachforderungen von LLE und LE der Lieferanten notwendig?**

Auch die LLE Ihrer Lieferanten können ihre Gültigkeit verlieren, sichern Sie sich gegebenenfalls schriftlich ab.

○ **Wurde bereits an die Anpassung der Arbeits- und Organisationsanweisungen beim Ermächtigten Ausführer gedacht?**

Beachten Sie bei Ihren Arbeits- und Organisationsanweisungen (AuOs) jetzt auch die Zusammenstellung der Waren mit Anteilen aus UK.

○ Inwieweit ändern eventuell Zollsätze Ihre Kalkulationen?

Wenn Sie oder der Verkäufer in UK bei Importen aus UK in die EU nicht den Ursprungsnachweis (UK) erbringen können, werden Sie mit eventuellen Zöllen Ihre Waren mit Anteilen aus UK komplett neu kalkulieren müssen.

Bewilligungen

○ Haben Sie die Vorbereitung der Anpassung bei den Ländercodes abgeschlossen?

Schauen Sie sich sämtliche Bewilligungen an und bereiten eine eventuelle Ergänzung um UK vor.

Sicherheiten

○ Wurde bereits an die eventuelle Anhebung der Sicherheiten beim Zollkonto, Bürgschaften für NCTS-Verfahren, Waren in der vorübergehenden Verwahrung gedacht?

Kalkulieren Sie die Sicherheiten neu und rechnen Sie sämtliche UK-Transporte hinein. In der Regel können Sie von einer Erhöhung ausgehen, dies kann zu Erhöhung der Bürgschaften bei den Banken und einer Anpassung der im ATLAS-System hinterlegten Höhe führen.

Exportkontrolle

○ Sind die Ausfuhrverantwortlichkeiten im Unternehmen geregelt?

Haben Sie bereits einen Ausfuhrverantwortlichen sowie evtl. einen Exportkontrollbeauftragten?

○ Beachten Sie alle Rechtsvorschriften?

Machen Sie sich mit den Gesetzen und Verordnungen wie Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung und Dual-Use-Verordnung vertraut. Welche

Genehmigungen sind für Exporte nach UK notwendig? Welche Allgemeinen Genehmigungen können ggf. genutzt werden?

○ **Gibt es bereits ein Internes Kontrollsystem? Muss es eventuell geändert werden?**

Anpassung bzw. Erstellung von firmeninternen Compliance-Strukturen, wie das ICP (internes Kontrollprogramm) und der Arbeits- und Organisationsanweisungen.

Kosten

- Alle hier aufgezeigten Punkte werden die Kosten bei Ihnen erhöhen, beachten Sie dies bei Ihren Kalkulationen!

Quelle:

HZA Hamburger Zollakademie GmbH

Die Experten der HZA Hamburger Zollakademie informieren Sie in verschiedenen Seminaren, Webinaren & Livestreams zu allen aktuellen Fragestellungen rund um die Themen

Zoll * Exportkontrolle * Verbrauchssteuer * Umsatzsteuer

Wir stehen Ihnen auch für maßgeschneiderte Inhouse-Trainings, eine umfassende Exportkontroll- und Zollberatung sowie mit unseren neuen Bildungswegen zur Verfügung.

HZA Hamburger Zollakademie GmbH

Holzdammer 28-32, Pacific Haus I 20099 Hamburg

Tel. +49 (40) 8000 700 - 30

info@hza-seminare.de | www.hza-seminare.de

HRB 120706 | Amtsgericht Hamburg

Geschäftsführer: Dr. Lothar Harings, Thorsten Porath

Stand: Januar 2021

Copyright ©2020 HZA Hamburger Zollakademie GmbH, Hamburg.

Alle Rechte, insbesondere Titelrecht, Lizenzrecht und gewerbliche Schutzrechte sind im alleinigen Eigentum der HZA Hamburger Zollakademie GmbH, Hamburg.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere das Recht auf Vervielfältigung und Verbreitung sowie Übersetzung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Druck, Fotokopie, elektronische oder andere Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der HZA Hamburger Zollakademie GmbH reproduziert werden.

Die in diesem Werk enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung erarbeitet, erfolgen aber ohne Gewähr. Die HZA Hamburger Zollakademie GmbH haftet insbesondere nicht für den Inhalt der vorgestellten Internetseiten. Die Verantwortung für Inhalt und Funktion der Links liegt bei den jeweiligen Betreibern.